Berlin, den 9.05.2012

BERICHT
DER DEUTSCHEN BUNDESREGIERUNG
GEMÄß ARTIKEL 6 ABSATZ 3 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 2
DER RICHTLINIE 2004/8/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE FÖRDERUNG EINER AM NUTZWÄRMEBEDARF ORIENTIERTEN KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG IM ENERGIEBINNENMARKT UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 92/42/EWG

Bezug: EU-Pilot 3148/12/ENER

1. Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EG

Die Richtlinie 2004/8/EG wurde in Deutschland mit einer Überarbeitung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) im Jahr 2009 in deutsches Recht umgesetzt[1]. Das Gesetz regelt eine Umlagenfinanzierte Förderung der Stromerzeugung in KWK-Anlagen durch befristete Zuschläge auf den marktmäßigen Strompreis. Bei der Umsetzung wurden die Anforderungen an die Hocheffizienz der geförderten Anlagen sowie die Regelungen zum Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung in das Gesetz übernommen. Die Anforderungen an die Hocheffizienz von Anlagen sind durch Verweis auf die jeweils geltenden europäischen Normen geregelt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Zulassung der Anlagen für die Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

2. Potenzial zur Steigerung des Anteils hocheffizienter Kraft- Wärme-Kopplung

Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zwischenüberprüfung der Förderung des KWKG wurde die Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung durch unabhängige Gutachter der PROGNOS AG und der Berliner Energieagentur untersucht (veröffentlicht unter http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/kraftwerke.html).

[1] Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist"

Demnach stieg im Zeitraum von 2002 bis 2010 die KWK-Nettostromerzeugung um 14 TWh, von rund 76 TWh auf etwa 90 TWh. Der Anteil der KWK an der gesamten Nettostromerzeugung stieg damit um 1,5 % auf derzeit 15,4 %.

Von diesen rund 90 TWh entfielen rd. 53 TWh auf die Erzeugung in Anlagen der allgemeinen Versorgung. In der Industrie stieg die KWK-Nettostromerzeugung von 23 TWh auf rund 27 TWh. Der KWK-Anteil der Stromerzeugung in der Industrie erhöhte sich damit um 9 % auf 62 %. Der dynamischste Zuwachs ist bei KWK-Anlagen <1 MW und bei biogenen KWK-Anlagen zu verzeichnen. Zwischen 2002 und 2010 nahm die Stromerzeugung in den kleinen fossilen KWK-Anlagen um 1,6 TWh auf 3,5 TWh zu. Der Beitrag der über das EEG geförderten biogenen KWK-Anlagen stieg von fast Null in 2004 auf 5,9 TWh. Bei den seit 2002 geförderten Anlagen sind die kleinen KWK-Anlagen bis 2 MWel mit etwa 84 % zwar zahlenmäßig dominierend, tragen aber nur zu rd. 4 % der KWK-Nettostromerzeugung bei.

Bis zum Jahr 2020 geht die Studie von einer Steigerung der jährlichen KWK-Stromerzeugung zwischen 10 TWh und 23 TWh aus. In Summe wird dann die gesamte jährliche KWK-Stromerzeugung zwischen 99 TWh und 112 TWh betragen. Damit könnte die KWK im Jahr 2020 bei unveränderter Förderung einen Anteil von über 20 % an der Nettostromerzeugung in Deutschland erreichen. Die installierte KWK-Leistung könnte demnach im Jahr 2020 bei rd. 48 GW nach rd. 41 GW im Jahr 2009 liegen. Maßgeblich für diese Prognose sind Annahmen zur Fertigstellung von bereits im Bau befindlichen großen KWK-Anlagen, zum Zubau von kleinen KWK-Anlagen sowie zur Modernisierung von Anlagen. Der größte Teil der zusätzlichen KWK-Stromerzeugung entfällt auf neue und modernisierte KWKAnlagen mit einer Leistung größer 2 MW. Da auf Grund des beschleunigten Kernenergieausstiegs grundsätzlich bessere Investitionsbedingungen für große KWK-Neuanlagen herrschen, gehen die Gutachter hier von einem intensiverem Zubau bzw. Modernisierungstätigkeit aus.

3. Hindernisse für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Im Bereich der großen KWK-Anlagen war gerade in den vergangenen Jahren Zurückhaltung bei Neu- bzw. Ersatzinvestitionen festzustellen. Diese ist insbesondere auf die verschiedenen politischen Rahmenbedingungen, aber auch auf die zukünftige

Ausgestaltung des Emissionshandels sowie das sehr volatile energiewirtschaftliche Umfeld (v.a. im Bereich der Preisentwicklungen für Brennstoffe und Anlagen) zurück zuführen. Schließlich müssen sich auch die Betreiber von KWK-Anlagen wie alle konventionellen Erzeuger dem Aspekt einer perspektivisch sinkenden Auslastung vor dem Hintergrund des verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Folgen dieses Prozesses im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen auseinandersetzen (siehe hierzu auch Debatte um ein zukunftsfähiges Strommarktdesign, http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/kraftwerke.html).

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil des in KWK-Anlagen erzeugten Stromes an der Gesamtzerzeugung auf 25% bis zum Jahr 2020 zu steigern. Um diesen Prozess zu unterstützen, wird gegenwärtig das KWKG überarbeitet. Die entsprechende Novelle soll bis zum Sommer im parlamentarischen Verfahren verabschiedet werden (zum Stand des Verfahrens und den Inhalten der Novelle im Einzelnen siehe unter: http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/kraftwerke.html).

4. Herkunftsnachweise und Förderregelungen

Die europäischen Regelungen zum Herkunftsnachweise von KWK-Strom wurden im KWKG in § 9a umgesetzt. Bislang wurde diese Option jedoch wenig genutzt.

Die Stromerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen wird derzeit im Rahmen des KWKG durch umlagenfinanzierte Zuschläge auf den marktmäßigen Strompreis bei Modernisierung und Neubau von Anlagen gefördert (Zuschläge zwischen 5,11 und 1,5 ct/kWh, gestaffelt nach Anlagengröße). Die Förderung ist zeitlich befristet (je nach Anlagenkategorie zwischen 10 Jahren fix und maximal 30.000 Betriebsstunden). KWK-Anlagen haben wie EEG Anlagen zudem Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Netz und während der Dauer der Förderung auf Vermarktung des Stroms durch den Netzbetreiber. Weiterhin wird seit 2009 auch der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen durch das KWKG umlagenfinanziert gefördert.

Die Kosten der Umlage werden von den Stromverbrauchern getragen. Seit 2009 ist die Umlage auf einen Betrag von maximal 750 Millionen Euro pro Jahr, davon 150 Millionen Euro pro Jahr für den Netzausbau begrenzt. Diese Grenze wurde seitdem nicht mehr

erreicht, auf Grund des „Herauswachsens“ älterer Großanlagen sind die Kosten der Umlage in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Neue Anlagen wurden nicht im gleichen Umfang zugebaut.

Nach dem Gutachten zur Zwischenevaluierung sinken die Vergütungen nach dem KWK-Gesetz aktuell zunächst von 384 Mio. EUR (2010) auf 159 Mio. EUR (2011). Grund hierfür ist das Auslaufen der Förderung von modernisierten KWK-Anlagen sowie von Anlagen mit einer elektrischen Leistung von größer 50 kW bis zu 2 MW, die im Zeitraum von 2002 bis 2008 in Betrieb genommen wurden. Hierdurch verringern sich die Vergütungszahlungen für KWK-Strom in 2011 von gegenwärtig rund 342 Mio. EUR auf 109 Mio. EUR. Die Zahlungen für die Förderung von Wärmenetzen steigen dagegen in diesen Jahren von 42 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR an.

Bei einer von den Gutachtern unterstellten gleich bleibenden Höhe der Wärmenetzförderung von jährlich 50 Mio. EUR steigen die Zuschlagszahlungen dann jedoch vor dem Hintergrund des erwarteten Ausbaus der KWK-Erzeugung bis 2017 insgesamt auf eine Größenordnung von rd. 630 Mio. EUR und sinken danach bis 2020 auf rund 560 Mio. EUR.

Durch die Änderungen der aktuellen KWKG-Novelle könnten zusätzliche Kosten um Beträge zwischen 20 und 100 Mio. EUR/Jahr entstehen.